

## **Merkblatt zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder**

- I. Grundlage für die Festsetzung Ihres Elternbeitrages ist zunächst Ihr Bruttoeinkommen des Vorjahres. Es ist durch Einkommensbelege wie
- Einkommensteuerbescheid,
  - Lohnsteuerkarte/n oder
  - Verdienstabrechnung/en aus Dezember des Vorjahres nachzuweisen.

**Sollte sich Ihr Einkommen im laufenden Jahr verändert haben oder verändern, wird auf der Basis des aktuellen Monateinkommens ein Jahreseinkommen hochgerechnet. Dieses wird dann ab dem 1. des darauffolgenden Monats nach Eintritt der Änderung zur Ermittlung Ihres Elternbeitrages zugrunde gelegt.**

**Als Einkommensbelege reichen Sie in diesem Fall bitte**

- **aktuelle Verdienstabrechnungen und/ oder ggf.**
  - **Belege über sonstiges Einkommen (z. B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, etc.)**
- ein.**

**Sie sind verpflichtet, alle Änderungen der Einkommensverhältnisse , die sich eventuell auf die Höhe Ihres Elternbeitrages auswirken könnten, dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.**

Sollten Sie Empfänger(in) von Sozialhilfeleistungen sein, setzen Sie sich bitte sofort unter Vorlage Ihres letzten Sozialhilfebescheides mit dem Jugendamt in Verbindung, da Sie nicht automatisch von der Zahlung des Elternbeitrages befreit sind.

- II. Das Einkommen gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) setzt sich zusammen aus:

1. Positiven Einkünften

- a) Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- b) Einkünften aus selbständiger Arbeit
- c) Einkünften aus Kapitalvermögen
- d) sonstigen Einkünften (z.B. aus Vermietung und Verpachtung)
- e) pauschalversteuerten Einkünften
- f) Renten

2. Steuerfreien Einkünften

3. Öffentlichen Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes für die Eltern/ den Elternteil und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, insbesondere:

- a) Arbeitslosengeld
- b) Arbeitslosenhilfe
- c) Krankengeld
- d) Unterhaltsgeld
- e) Sozialhilfe
- f) Wohngeld
- g) Ausbildungsförderung (Bafög)
- h) Mutterschaftsgeld

4. Unterhaltszahlungen

Kindergeld und Erziehungsgeld zählen nicht als Einkommen, die Höhe des Kindergeldes ist jedoch trotzdem anzugeben.

Bei den positiven Einkünften (siehe II., Nr. 1) werden Werbungskosten in der vom Finanzamt anerkannten Höhe bzw. ohne Nachweis vom Finanzamt die Werbungskostenpauschbeträge (z.Zt. 1044,- € bei Arbeitnehmern) abgezogen.

- III. Für das dritte und jedes weitere Kind ist jeweils ein Betrag in Höhe des geltenden Kinderfreibetrages von derzeit 3.648,- € und des geltenden Betreuungsfreibetrages in Höhe von derzeit 2160,- € (für Alleinerziehende die Hälfte) abzuziehen. Dies gilt auch für Eltern/Elternteile, die Kindergeld beziehen.

IV. Bei Einkommensbeziehern mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge wird das nach § 17 Absatz 4 GTK ermittelte Einkommen um einen Zuschlag von **10 %** erhöht. Zu diesem Personenkreis zählen unter anderem:

- a) Beamte/-innen
- b) Richter/-innen
- c) Zeit-/Berufssoldaten
- d) Geistliche
- e) Abgeordnete
- f) Vorstandsmitglieder einer AG und
- g) Geschäftsführer/-innen und Gesellschafter/-innen einer GmbH

**Wichtig:**

**Es ist nicht das zu versteuernde Einkommen maßgebend, sondern der im Steuerbescheid ausgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte, jedoch ohne Aufrechnung etwaiger Verluste mit positiven Einkünften zuzüglich eventuell bezogener Leistungen nach II. Nummern 1-4 dieses Merkblattes.**

**Die Verrechnung von Negativeinkünften findet generell nicht statt.**

**Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff des GTK nicht von Bedeutung.**

V. Zu berücksichtigen ist das Gesamteinkommen der leiblichen Eltern, sofern sie nicht getrennt leben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

VI. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch –Achstes Buch- den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

In diesem Fall ist der Elternbeitrag nach Stufe 2 der Elternbeitragsstaffel (Jahreseinkommen bis 24.542,- €) zu bezahlen, es sei denn, das Einkommen liegt tatsächlich unter 12.271,- €.

VII. Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergartenjahr (in der Regel 01.08. bis 31.07. des Folgejahres). **Der Elternbeitrag ist auch während der Urlaubszeiten der Kindertageseinrichtung zu entrichten.** Abmeldungen vom Besuch der Kindertageseinrichtung und Platzwechsel richten Sie bitte direkt an den Träger der Einrichtung. Die jeweiligen Kündigungsfristen entnehmen Sie bitte aus den abgeschlossenen Betreuungsverträgen.

**Beitragsstaffel:**

Jahreseinkommen	Elternbeiträge			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag (zusätzlich)	Kinder unter 3 Jahren	Hort
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	26,08 €	15,85 €	68,00 €	26,08 €
bis 36.813,00 €	44,48 €	26,08 €	141,12 €	57,78 €
bis 49.084,00 €	73,11 €	41,93 €	208,61 €	83,85 €
bis 61.355,00 €	115,04 €	62,89 €	276,61 €	115,04 €
über 61.355,00 €	151,34 €	83,85 €	312,91 €	151,34 €